

Verband der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

S A T Z U N G

des
Verbandes der Mitarbeiter an der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Sitz des Verbandes ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEGENSTAND DER VERBANDSTÄTIGKEIT

- (1) Allgemeiner Zweck des Verbandes ist die Interessenvertretung der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.
- (2) Wesentliche Aufgaben sind:
 1. die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Förderung seiner Mitglieder und deren berufliche Fortbildung,
 2. die konstruktive Mitarbeit an der Gestaltung und Fortentwicklung der Dualen Hochschule,
 3. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Institutionen des Landes und des Bundes, anderer Berufsvereinigungen und Beamtenorganisationen sowie der Öffentlichkeit.
- (3) Zur Zielerreichung kann der Verband - soweit es die Satzung zulässt - in Kooperation mit Vereinigungen adäquater Zielsetzung treten.

II. MITGLIEDER

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. Hauptamtliche Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg;
 2. im Ruhestand befindliche hauptamtliche Mitarbeiter der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verband oder um die Erreichung der Verbandsziele verdient gemacht haben.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Vorstand erklärte Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Ein Aufnahmeantrag kann nur abgelehnt werden, wenn schwerwiegende Gründe gegen eine Aufnahme sprechen. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Wegfall der Voraussetzungen (§ 3 (1)) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 1. gegen die Interessen des Verbandes in besonders grober Weise verstößt,
 2. strafrechtlich verurteilt ist und sein Verbleiben im Verband zur Schädigung des Verbandsansehens in der Öffentlichkeit führen könnte.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahmen zu geben ist.

III. ORGANE

§ 6 BEZEICHNUNG DER ORGANE

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbandes.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Verbandes.
- (2) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben
 1. Beschluss von Satzungsänderungen,
 2. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über kooperative Mitgliedschaften des Verbandes,
 4. Bestellung von Finanzprüfern,
 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf
 1. Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorstand,
 2. Erstattung des Prüfungsberichts durch die Finanzprüfer.

§ 9 ZUSAMMENTRETEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn
 1. der Vorstand oder
 2. ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

§ 10 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Das Recht eines Initiativantrages zur Sache wird davon nicht tangiert. Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Tagesordnung auf Antrag beschließen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Beschlüsse sind vom *Schriftführer* und vom *Vorsitzenden des Vorstandes* zu protokollieren und zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) In besonders dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Zur Gültigkeit bedarf es dabei einer Zustimmung von mehr als fünfzig Prozent aller Mitglieder.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Dies sind
 1. der Vorsitzende und sein Stellvertreter
 2. die Vorsitzenden der Ausschüsse
 3. der Schriftführer,
 4. der Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Der Vorstand übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen.
- (5) Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse. Er ist verantwortlich für die Information der Verbandsmitglieder über seine Aktivitäten.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Person gefasst.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es finden die allgemeinen Grundsätze einer geheimen Wahl Anwendung.

- (8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 12 AUSSCHÜSSE

- (1) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und einem Ausschussvorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Ausschussmitglieder. Das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl führt den Vorsitz im jeweiligen Ausschuss und ist nach § 11 (2) Vorstandsmitglied.
- (3) Jeder Ausschuss hat einen bestimmten Aufgabenbereich zum Gegenstand.
- (4) Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand die Pflicht der Berichterstattung und das Recht, informiert zu werden. Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit können nur mit Billigung des Vorstandes abgegeben werden.

§ 13 AUFBRINGUNG FINANZIELLER MITTEL

- (1) Die Aufbringung finanzieller Mittel erfolgt durch
1. Beiträge der Mitglieder,
 2. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Beitritts zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung, in den Folgejahren bis spätestens 01.04. zu zahlen.

§ 14 FINANZVERWALTUNG

Die Verwaltung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorstand.

§ 15 FINANZPRÜFUNG

Die Finanzgebarung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Finanzprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht, der zugleich der Entlastung des Schatzmeisters dient.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist am 16.09.1980 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNGEN UND SATZUNGSERGÄNZUNGEN

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (3) Über in der Satzung nicht erfasste Regelungen ist von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.